

25. Sind ausländische Aktien, welche nicht zum vollen Betrage eingezahlt sind, nur mit dem eingezahlten Betrage, oder mit ihrem vollen Nennwerte zur Reichsstempelsteuer heranzuziehen?

Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 Tarifnummer 1 b.

III. Civilsenat. Ur. v. 13. Juli 1897 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)  
w. Frankfurter Filiale der D. B. (Kl.). Rep. III. 85/97.

I. Landgericht Kassel, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht baselstf.

Die Bank für elektrische Unternehmungen in Zürich hat nach Einzahlung von 50 Prozent des Nennwertes Aktien ausgegeben, welche auf ihrer Vorderseite die Aufschrift tragen:

„Fr. 1000

Aktie

von

Eintausend Franken.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Maßgabe des auf dieselbe einbezahlten Betrages bei der Bank für elektrische Unternehmungen als Aktionär mit allen Rechten und Pflichten beteiligt, die statutengemäß mit dem Besitze von Aktien der Gesellschaft verbunden sind.

Auf diese Aktie sind zur Zeit 50% gleich Fünf Hundert Franken einbezahlt.

Weitere Einzahlungen werden am Fuße dieses Titels bescheinigt."

Bei Gelegenheit der inländischen Besteuerung von 1000 Stück dieser Aktien forderte das Hauptsteueramt zu Z. die Reichsstempelsteuer mit 12 *M* (1½ Prozent von 1000 Frs. oder 800 *M*) für jede Aktie ein; die zahlungspflichtige Bankfiliale gestand nur 6 *M* (1½ Prozent von 400 *M*) zu, zahlte den Mehrbetrag nur mit Vorbehalt und forderte ihn auf dem Klagewege zurück. Erstinstanzlich wurde diese Klage abgewiesen, zweitinstanzlich zugesprochen, in der Revisionsinstanz aber die erstinstanzliche Entscheidung wieder hergestellt aus folgenden

Gründen:

„Es steht in Frage, ob die steuerpflichtigen Aktien mit dem vollen Nennwert von je 1000 Frs. = 800 *M*, wie die erste Instanz erkannt hat, oder nur mit dem darauf eingezahlten Betrage von je 500 Frs. = 400 *M*, wie die zweite Instanz angenommen hat, zur Reichsstempelsteuer heranzuziehen sind. Die hierfür maßgebende Vorschrift des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894, Tarifnummer 1 b, wonach ausländische Aktien, wenn sie im Inlande ausgehändigt, veräußert, verpfändet u. werden, einer Abgabe von 1½ Prozent vom Nennwerte, ausländische Interimscheine über Einzahlungen auf solche Wertpapiere unter der gleichen Voraussetzung einer Abgabe von 1½ Prozent vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen unterliegen, ist an sich klar und unzweideutig. Zweifel sind nur dadurch entstanden, daß die Bank für elektrische Unternehmungen in Zürich in Gemäßheit von Art. 636 des schweizerischen Gesetzes über das Obligationenrecht und auf Grund von § 12 ihrer Statuten (abweichend

von Art. 215 c Abs. 3 des deutschen Handelsgesetzbuches) schon nach Einzahlung von 50 Prozent des Nennwertes, also von 500 Frs., volle Inhaberaktien über je 1000 Frs. ausgegeben hat, und daß diese Aktien in den inländischen Verkehr gelangt sind. Mit Recht will die Revision diese Zweifel zu Gunsten/der Besteuerung des vollen Nennwertes entschieden wissen.

In erster Instanz hatte die Klägerin ihr Verlangen, daß die Steuer nur von dem eingezahlten Betrage erhoben werde, auf die Auffassung gestützt, daß derartige, nicht voll eingezahlte Aktien ebenso wie Interimscheine zu behandeln seien. Zutreffend hat indes bereits das Landgericht diese Auffassung verworfen. Denn derartige Aktien, welche die vollen Rechte des Aktionärs gewähren, unterscheiden sich wesentlich von den Interimscheinen, welche die Aktien nur bis zu deren Ausgabe vertreten und das Recht auf den Bezug derselben verleihen; beide werden auch in der schweizerischen Gesetzgebung, und insbesondere in dem vorliegenden Statut der Bank für elektrische Unternehmungen, §§ 5, 8, 12, voneinander unterschieden. Der bestimmten und unzweideutigen Vorschrift des in Betracht kommenden Steuergesetzes gegenüber erscheint daher eine entsprechende Anwendung der für Interimscheine gegebenen Vorschrift hier ausgeschlossen.

Auf eine andere Erwägung hat der vorige Richter die von ihm angenommene Beschränkung der Besteuerung gestützt. Derselbe geht davon aus, daß die Stempelsteuer auf der Aktie als der Urkunde über das Anteilsrecht am Gesellschaftsvermögen ruhe, und daß, wenn aus der Aktie selbst hervorgehe, daß nicht der Betrag, über welchen sie ausgestellt ist, sondern ein geringerer Betrag die Anteilsziffer des Aktionärs an dem Gesellschaftsvermögen darstellt, nur dieser geringere Betrag als Nennwert zu versteuern sei. Da nun im vorliegenden Falle aus der Aktie hervorgehe, daß nur 500 Frs. auf die über 1000 Frs. ausgestellte Aktie eingezahlt seien, und daß der Inhaber nach Maßgabe dieser Einzahlung als Aktionär beteiligt sei, so werde nur der Betrag von 500 Frs. von der Steuerpflicht getroffen. Allein das Berufungsgericht übersieht hierbei, daß, wenn auch die Steuer an sich auf der Aktie als der Urkunde über das Anteilsrecht des Aktionärs ruht, doch nach dem Reichsstempelgesetz für den Betrag der Steuer lediglich der Nennwert, zu dem sich die Aktie selbst darstellt, maßgebend ist, daß in dieser Beziehung die ausländischen Aktien,

sobald sie einmal mit voller rechtlicher Wirksamkeit ausgegeben sind, den inländischen gleichstehen, und daß in dem Gesetze („die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten“) nur von der einmaligen Besteuerung jeder Aktie, nicht aber von der Nachbesteuerung späterer darauf geleisteter Einzahlungen die Rede ist. Es unterliegt ferner keinem Zweifel, daß bei den vorliegenden Aktien aufgedruckte Nennwert von 1000 Frs. durch die spätere Bemerkung, daß „auf die Aktie zur Zeit 500 Frs. einbezahlt seien, und weitere Einzahlungen am Fuße dieses Titels bescheinigt werden“, nicht beseitigt oder abgemindert wird, wie denn auch das Statut der Bank im § 5 nur „30 000 auf den Inhaber lautende Aktien à 1000 Franken“, nicht aber Aktien im wechselnden Betrage von 500 bis 1000 Frs. aufführt.

Endlich sagt auch die von dem Berufungsrichter angezogene Entscheidung des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 21 S. 26 ffg.,

nur, daß die aus den Stammaktien von je 600 *M* gegen Zahlung von 20 Prozent dieses Nennwertes gebildeten Stammprioritäten — mit vorzugsweiser Beteiligung an dem Abwurf und dem Vermögen der betreffenden Aktiengesellschaft — als neue, stempelpflichtige Aktien (von gleichem Nennwert) anzusehen seien, nicht aber, daß wegen dieser Zahlungen von je 120 *M* und wegen dieser Vorzugsrechte ein anderer, als der aufgedruckte Nennwert von 600 *M* zu versteuern sei.

Es war daher, nach dem Wortlaute des Steuergesetzes, die Besteuerung der in Frage stehenden Aktien zu ihrem vollen Nennwerte geboten, deshalb aber unter Aufhebung der abweichenden Entscheidung des Berufungsrichters das Urteil erster Instanz, welches diese Besteuerung für gerechtfertigt erachtet und den Anspruch der Klägerin auf Herausgabe zu viel bezahlter Steuer abgewiesen hat, wieder herzustellen.“